

LIQUIDITÄTSVORTEIL

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 6. Dezember 2011 hat der Gesetzgeber eine zunächst nur bis zum 31. Dezember 2011 befristete Regelung der „Ist-Besteuerung“ für unbefristet erklärt. Diese Regelung betrifft die Höhe des maßgeblichen Umsatzes für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungsvorschrift. Denn die für alle gewerblichen Unternehmer und Land- und Forstwirte nunmehr unbefristet geltende

Gesamtumsatzgrenze in Höhe von 500.000,00 Euro ermöglicht durch Umstellung der Finanzbuchhaltung zur „Ist-Besteuerung“ einen gegebenenfalls erheblichen Liquiditätsvorteil. In betreffenden Fällen wird die in den gebuchten Ausgangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer erst in dem Voranmeldungszeitraum fällig, in dem der Zahlungseingang durch den Kunden erfolgt. Beispielsweise müssen „Quartalsanmelder“ die in den zum Jahresende gebuchten Ausgangsrechnungen enthaltene Umsatz-

steuer nicht am 10. Januar/Februar des Folgejahres, sondern erst bei Forderungsausgleich Anfang des neuen Jahres und damit im Folgequartal, mithin drei Monate später, abführen. Dieser Vorteil wird noch dadurch verbessert, dass die Vorsteuerbeträge für bis zum Jahresende eingehende Eingangsrechnungen unabhängig von deren Bezahlung bereits in dem Voranmeldungszeitraum des Rechnungseingangs abgezogen werden können. Alle Unternehmer, die von dieser nunmehr unbefristeten Regelung

profitieren können, sollten diese Möglichkeit zur „Steuerstundung“ prüfen und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen.

Dipl.-Betriebswirt
Christoph Nickel,
LL.M. (Com.)
Steuerberater
Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Bad Salzungen,
Lage, Lemgo

